

Auszug
aus dem Protokoll der Landessynode
der Evangelischen Kirche im Rheinland
vom 15. Januar 2020

Kirchengesetz zur Änderung des Beihilfegesetzes

Beschluss 55:

Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Gewährung von Beihilfen bei Geburt, Krankheit, Pflege und Tod (Beihilfegesetz) wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

(mit Mehrheit bei einer Enthaltung)

Das Kirchengesetz hat folgenden endgültigen Wortlaut:

**Kirchengesetz zur Änderung des
Kirchengesetzes über die Gewährung
von Beihilfen bei Geburt, Krankheit, Pflege und Tod
(Beihilfegesetz)
Vom 15. Januar 2020**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Gewährung von Beihilfen bei Geburt, Krankheit, Pflege und Tod (Beihilfegesetz) vom 9. Januar 2019 (KABl. S. 71) wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält die folgende Fassung:

„§ 3

In der Rechtsverordnung nach § 2 kann auch die Gewährung einer pauschalen Beihilfe durch einen anteiligen Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag in der Gesetzlichen Krankenversicherung oder zum Beitrag in einer privaten Krankenversicherung bei Versicherung in einem entsprechenden Umfang vorgesehen und geregelt werden, wie sich ein solcher Beitragszuschuss oder ein von einer anderen Stelle gewährter Zuschuss auf die Bemessung der Beihilfe auswirkt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.